



Allgemeine Leitlinien zur Craniosacralen Methode

**gänzlich überarbeitete Fassung vom 25.01.2013
Craniosacral Verband Deutschland e.V. (CSVD),
zuletzt geändert am 29.09.2014**

Inhalt

Anforderungen an die Craniosacral-Ausbildung	Seite 3
Mindestausbildungsinhalte	Seite 5
Anerkennung durch den CSVD	Seite 6
Mitgliedschaftsformen und -beiträge	Seite 10
Rechte und Pflichten eines/einer Praktizierenden	Seite 11
Ethischer Code	Seite 12

Anforderungen an die Craniosacral-Ausbildung

• Gesamtstundenzahl

Es müssen insgesamt mindestens 840 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (im Folgenden oft als U.-Std. abgekürzt) Craniosacraler Fachausbildung nachgewiesen werden. Das entspricht 630 vollen Zeitstunden.

• Aufteilung der Stunden

1.) Craniosacraler Fachunterricht	400 U.-Std.
2.) Eigenerfahrung	25 U.-Std.
3.) Supervision	40 U.-Std.
4.) Intervention	40 U.-Std.
5.) Protokollierte Behandlungsstunden	135 U.-Std.
6.) Studium Fachliteratur	200 U.-Std.

Gesamt	840 U.-Std. =====
--------	----------------------

• Erläuterungen zu den obigen Punkten:

zu 1.) Craniosacraler Fachunterricht:

Der Fachunterricht muss mindestens die im Kapitel „Mindestausbildungsinhalte“ (siehe S. 5/6) aufgeführten Themen beinhalten. Nicht in den „Mindestausbildungsinhalten“ aufgeführte Themen wie z.B. Craniosacral-Arbeit an Gehirn, Rückenmark oder Hirnnerven werden ebenfalls als Teil dieses Fachunterrichts anerkannt; nicht jedoch z.B. Kurse für viszerale oder Baby- bzw. Kinder-Behandlung. Solche Angebote werden jedoch als Weiterbildung vom CSVD anerkannt.

Weiteres zu den Anforderungen an Praktizierende, Lehrer/innen und Schulen im Kapitel „Anerkennung durch den CSVD“ (siehe S. 7-10).

Die Craniosacrale Fachausbildung wird idealerweise überwiegend in Abschnitten von mindestens 4 vollen Tagen abgehalten. Es müssen jedoch insgesamt mindestens zwei Ausbildungsabschnitte über wenigstens 4 volle Tage gehen.

Die Teilnehmer/innenzahl sollte 24 möglichst nicht übersteigen.

Bei Gruppen ab 10 Teilnehmer/innen sollte mindestens ein/e Assistent/in dabei sein; bei Gruppen ab 18 Teilnehmer/innen mindestens zwei Assistent/innen. Die Assistent/innen sollen den Anforderungen eines/einer Craniosacral-Praktizierenden (siehe Seite 7) entsprechen.

zu 2.) Eigenerfahrung:

Eigenerfahrungssitzungen sollen nur bei ausgebildeten Craniosacral - Praktizierenden genommen werden. Listen hierfür stellen die einzelnen Ausbildungsinstitute sowie der CSVD zur Verfügung.

zu 3.) Supervision:

Die Supervision dient der Reflexion und Erweiterung der fachlichen Kompetenz (praktische Umsetzung/Fachwissen) während der Ausbildung. Darunter fällt auch das Besprechen von Situationen bzw. Fällen aus den Übungsbehandlungen der Studierenden.

Die Supervision erteilt eine Fachperson, die als Lehrperson qualifiziert ist. Die Supervision kann in gesonderten Supervisionsseminaren oder im Rahmen der normalen Ausbildungsseminare stattfinden oder alternativ als Einzelsupervision, deren Stunden doppelt gerechnet werden (also 20 statt 40 Unterrichtsstunden insgesamt).

zu 4.) Intervision:

Die Intervision dient dem „Austausch-Lernen“ innerhalb der gleichen Ausbildungsstufe in Praxis und Theorie. Die Ausbildungsinstitute unterstützen den/ die Studierenden für die Intervision organisatorisch.

zu 5.) Protokollierte Behandlungsstunden:

Die einzelnen Ausbildungsinstitute stellen Muster für Behandlungsprotokolle zur Verfügung. Die Protokolle sind jedoch nicht an diese Form gebunden.

zu 6.) Studium Fachliteratur:

Die Ausbildungsinstitute teilen den Studierenden während der Ausbildung eine Literaturliste aus. Sie informieren möglichst umfassend über Craniosacral-Literatur und leisten Hilfestellung bei der Auswahl.

• **Bestätigungen**

Die Ausbildungsinstitute müssen für jede/n einzelne/n Studierende/n die Stunden des besuchten Fachunterrichtes, der Intervisionen oder Supervisionen bestätigen mit Angabe der anerkannten Stunden, Ort und Datum, sowie den Namen der bestätigenden Person.

Diese Bestätigung kann mittels entsprechender Formulare, Diplome oder mit dem jeweiligen Eintrag in ein Weiterbildungsheft erfolgen.

Die Stunden der Eigenerfahrung müssen von dem/der jeweiligen Craniosacral-Praktizierenden auf die gleiche Weise bestätigt werden.

MINDESTAUSBILDUNGSINHALTE

- **Geschichte und Entwicklung der Craniosacralen Methode**
- **Anatomie und Physiologie**
 - Knochen des Craniosacralen Systems incl. detaillierter Anatomie der Schädelknochen, ihrer Nähte und Foramina
 - Gehirn- und Rückenmarkshäute
 - Ventrikel- und Liquorsystem
 - Nervensystem (Zentralnervensystem, peripheres Nervensystem und vegetatives Nervensystem)
 - Muskeln, Myofaszien, Bänder, Gelenke und Faszien mit Einwirkung auf das Craniosacrale System
 - anatomisch-physiologische Zusammenhänge des Craniosacral-Systems zu den inneren Organen
 - Craniosacrale Bewegungsdynamik, mechanische Bewegungsmuster
 - Embryologie des Craniosacralen Systems
- **Craniosacrale Sicht zu ausgewählten Krankheitsbildern**
wie z.B. Erkrankungen des Zentralnervensystems, Tinnitus, Kiefergelenksbeschwerden etc.
- **Palpation**
 - von verschiedenen Gewebearten und Flüssigkeitssystemen
 - Palpation verschiedener rhythmischer Craniosacral-Bewegungen
- **Craniosacrale Grundprinzipien und Vorgehensweisen**
- **Befunderhebung**
Verschiedene Möglichkeiten der strukturellen und energetischen Befunderhebung
- **Detaillierte Fertigkeiten für die craniosacrale Behandlung**
 - an Körperfaszien, Muskeln und Knochen („parietales“ System)
 - am Becken und der Wirbelsäule
 - am Neurocranium
 - am Viszerocranium
 - am cranialen und spinalen Membransystem der Dura Mater
- **Wahrnehmungs- und Bewusstseinschulung**
- **Der sichere therapeutische Rahmen**
 - Herstellen eines sicheren therapeutischen Rahmens; Zielbestimmung
 - die therapeutische Beziehung
- **Erkennen und fachkundiges Begleiten von inneren Zuständen des Klienten**
 - grundlegendes Verständnis von Schock, Trauma und verschiedenen Zuständen des Nervensystems
 - Möglichkeiten zum Stabilisieren und Regulieren
 - Erkennen, Erarbeiten und Erweitern von Ressourcen
 - grundlegende Möglichkeiten der therapeutischen Gesprächsführung

ANERKENNUNG DURCH DEN CSVD

• Studierende

Jede/r, der mit einer Craniosacral-Ausbildung begonnen hat, kann bereits Mitglied im CSVD werden. So lange der Status eines/einer Praktizierenden noch nicht erreicht ist, entspricht diese Form der Mitgliedschaft dem in der Satzung des CSVD beschriebenen Status der „studentischen Mitgliedschaft“.

• Praktizierende

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die vom CSVD anerkannten Praktizierenden Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe und haben bereits im Rahmen ihrer Ausbildung im jeweiligen Beruf das medizinische Grund- und Fachwissen erworben.

Abschlussreglement:

Ein/e Studierende/r der Craniosacralen Methode kann nach erfolgreichem Abschluss der 840 Unterrichtsstunden der Craniosacralen Fachausbildung und folgendem Abschluss als anerkannte/r Praktizierende/r Mitglied im CSVD e.V. werden:

- Praktische Prüfung in Form von insgesamt 3 praktischen Prüfungssitzungen, die der/die angehende Praktizierende zu geben hat. Diese sollen von Lehrer/innen oder von Tutor/innen der jeweiligen Schule abgenommen werden.
Tutor/innen sind Praktizierende, die mindestens einmal die ganze Ausbildung an der jeweiligen Schule assistiert haben und mindestens ein weiteres Mal zumindest den Teil der Ausbildung assistiert haben, der geprüft wird.
Auf Wunsch kann ein/e Beisitzer/in der Prüfung beiwohnen. In diesem Fall muss der/die angehende Praktizierende den/die Beisitzer/in angemessen bezahlen. Ein/e Beisitzer/in muss mindestens den Status eines/einer Tutors/Tutorin haben.
- Möglich ist auch eine theoretische Prüfung, z.B. im Multiple-Choice-Test-Verfahren. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der praktischen Prüfungssitzungen um eine auf insgesamt zwei.
Eine Schule kann zum Abschluss auch eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausgewählten Thema einfordern. Diese sollte einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen. In diesem Fall reduziert sich ebenfalls die Zahl der zu leistenden praktischen Prüfungssitzungen um eine Sitzung.
Eine Schule kann zum Abschluss auch eine schriftliche Abhandlung in Form einer Fallstudie einfordern. Diese sollte einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen. In diesem Fall reduziert sich ebenfalls die Zahl der zu leistenden praktischen Prüfungssitzungen um eine Sitzung.
Es können auch mehrere dieser Möglichkeiten kombiniert werden. Es sollte aber mindestens eine praktische Prüfungssitzung geleistet werden, die einem/einer Lehrer/in oder einem/einer Tutor/in der jeweiligen Schule gegeben wird.
- Abweichungen von dieser Abschlussregelung müssen mit dem CSVD abgesprochen werden. Sie werden anerkannt, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss der Ausbildung gewährleisten.

Praktizierende, die nicht an CSVD-anerkannten Schulen gelernt haben, können auch ohne den oben beschriebenen Abschluss incl. Prüfung dem Verband als anerkannte Praktizierende beitreten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihre Ausbildung muss weitestgehend den Anforderungen des CSVD an Craniosacral-Ausbildungen entsprechen.
- mindestens 5 Jahre craniosacraltherapeutische Praxis seit Abschluss ihrer Grundausbildung.
- seitdem mindestens 160 Unterrichtsstunden craniosacrale Weiterbildung. Diese müssen nachgewiesen werden. Dabei werden auch Weiterbildungen in angrenzenden Fachgebieten wie z.B. Trauma-Therapie oder prä- und perinataler Therapie o.ä. anerkannt.
- Alternativ dazu kann auch eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem bestimmten Thema oder eine Fallstudie eingereicht werden, die jeweils einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen sollen.

Alle Sonderfälle, die von den obigen Regelungen abweichen, werden individuell geprüft. Der Verband ist dabei bestrebt, allen Craniosacral-Therapeut/innen, die eine gründliche Ausbildung durchlaufen haben, eine Anerkennung als Praktizierende zu geben - also auch dann, wenn die Ausbildung oder Teile davon nicht bei dem CSVD angeschlossenen Schulen absolviert wurden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leitlinien des CSVD hinsichtlich Anforderungen an die Ausbildung, Mindestinhalte, Qualifikation der Lehrer und des Abschlusses weitestgehend erfüllt sind.

- Abschluss zum/zur Master-Praktizierenden:

Über diesen normalen Abschluss als Praktizierende/r hinaus kann der CSVD auf gesonderten Antrag auch den Status eines/einer Master-Praktizierenden bescheinigen. Dafür müssen insgesamt mindestens 1360 Unterrichtsstunden Fachausbildung nachgewiesen werden, also 520 Unterrichtsstunden zusätzlich zum normalen Abschluss als Praktizierende/r.

Diese zusätzlich erforderlichen Stunden teilen sich wie folgt auf:

- mindestens 300 Unterrichtsstunden Fachunterricht in Weiterbildungsseminaren incl. Supervision. Dies können z.B. Kurse sein in viszeraler oder myofaszialer Arbeit, Embryologie, craniosacraler Säuglings- und Kinderbehandlung, geburtsbezogener Craniosacral-Arbeit, Arbeit mit Flüssigkeitskörpern o.ä. . Auch Weiterbildungsstunden in folgenden eng benachbarten Gebieten werden dafür anerkannt: Trauma-Therapie oder prä- und perinatale Therapie sowie osteopathische Fortbildungen.

Von den 300 Weiterbildungs-Unterrichtsstunden sollen mindestens 60 Unterrichtsstunden Weiterbildung im viszeralen Bereich sein.

Als Weiterbildung werden auch maximal 120 Unterrichtsstunden Assistenz in Craniosacral-Ausbildungen anerkannt. Es müssen also insgesamt mindestens 180 Unterrichtsstunden Weiterbildungsstunden, die keine Assistenz sind, absolviert werden, davon wie oben beschrieben mindestens 60 Unterrichtsstunden Weiterbildung im viszeralen Bereich.

- 30 Unterrichtsstunden Intervision mit anderen anerkannten Craniosacral-Praktizierenden

- 70 Unterrichtsstunden zu protokollierende Behandlungen

- 120 Unterrichtsstunden Studium Fachliteratur

Wird die erforderliche Stundenzahl in Weiterbildungskursen bzw. die anrechenbare Zahl von Assistenzstunden übertroffen, reduziert sich dadurch entsprechend die

nachzuweisende Zahl der Stunden von Intervention, Selbststudium und zu protokollierenden Behandlungsstunden.

• Lehrer

Um vom CSVD e.V. als Lehrer/in der craniosacralen Methode anerkannt zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Er/sie sollte der Qualifikation eines/einer Master-Praktizierenden entsprechen
- mindestens 5 Jahre craniosacraltherapeutische Praxis mit gutem Leumund
- Weiterführen einer craniosacraltherapeutischen Praxis während der Lehrtätigkeit
- Vorerfahrung in psychotherapeutischer und/oder gruppentherapeutischer Selbsterfahrung
- ein/e Lehrer/in muss über ein pädagogisch/psychologisches Grundwissen verfügen; Nachweis von entsprechender beruflicher Vorerfahrung der von Weiterbildung in gruppentherapeutischen Verfahren und/oder Kommunikationstechniken.
- zweimalige Assistenz der gesamten Craniosacral-Ausbildung. Die jeweilige Schule kann die wiederholte Assistenz der gesamten Ausbildung oder einzelner Teile für erforderlich halten.
- mindestens eine weitere Assistenz derjenigen Ausbildungsabschnitte, die dann als Lehrer/in unterrichtet werden sollen. Innerhalb dieser weiteren Assistenz soll die Leitung einzelner Unterrichtsstunden unter Supervision bzw. Anwesenheit des jeweiligen leitenden Lehrers übernommen werden.
- Durchführung der ersten Lehrveranstaltungen in eigener Regie zusammen mit einem/einer anderen Lehrer/in in Ausbildung oder eines/einer erfahrenen Assistenten/Assistentin.
- Der/die Lehrer/in verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterbildung in der craniosacralen Methode.
- im Einzelfall können auch Lehrer/innen, die bereits mindestens 5 Jahre lang die craniosacrale Methode unterrichten, aber die oben aufgeführten Anforderungen bezüglich Assistenz und ersten Lehrveranstaltungen nicht vollständig erfüllen, vom CSVD als Lehrer/in anerkannt werden.
- Lehrer/innen, die andere Lehrer/innen ausbilden, müssen mindestens 10 Jahre craniosacraltherapeutische Praxiserfahrung haben sowie mindestens 5 Jahre Erfahrung als Craniosacral-Lehrer/in.
- Vom CSVD als Lehrer/in anerkannt zu werden, bedeutet nicht, dass dadurch auch das von diesem/r Lehrer/in angebotene Unterrichts- oder Ausbildungsprogramm vom CSVD anerkannt ist. Dafür benötigt es die Anerkennung als Schule.

• Schulen

- Craniosacral-Schulen, die eine Fachausbildung mit insgesamt 840 Unterrichtsstunden anbieten wie im Kapitel „Anforderungen an die Craniosacral-Ausbildung“ beschrieben, erfüllen die Ausbildungsanforderungen des CSVD und können verbandsanerkannt werden. Sie werden vom CSVD als „Vollausbildungsschulen“ geführt.
- Craniosacral-Schulen, die mindestens 270 der geforderten 400 Unterrichtsstunden Eigenleistung an theoretischem und praktischem Fachunterricht im Kursraum anbieten sowie 27 der 40 geforderten Unterrichtsstunden Supervision und 2 der 3 erforderlichen Teile der Abschlussprüfung (siehe Seite 6) abnehmen, können

ebenfalls dem Verband angehören. In diesem Fall kann der Rest der Ausbildung Fremdleistung sein; d.h. Angebote von anderen, vom CSVD e.V. anerkannten Schulen. Schulen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom CSVD als „Ausbildungsschulen“ geführt.

- Im Einzelfall können auch Schulen, deren angebotene Grundausbildung nicht den oben beschriebenen Anforderungen genügt, ebenfalls dem CSVD angehören, wenn ihre Lehrer die unter dem Punkt „Lehrer“ aufgeführten Anforderungen erfüllen und sie ein attraktives und niveaureiches Programm von craniosacralen Weiterbildungsseminaren anbieten. Das angebotene Weiterbildungsprogramm dieser Schulen sollte insgesamt mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen. Dies können z.B. Kurse sein in viszeraler Arbeit, Embryologie, craniosacraler Säuglings- und Kinderbehandlung, geburtsbezogener Craniosacral-Arbeit, Arbeit mit Flüssigkeitskörpern o.ä. . Solche Schulen werden vom CSVD als „Weiterbildungsschulen“ geführt.
- Auch Ausbildungs- und Vollausbildungsschulen können zusätzlich Weiterbildungsseminare anbieten.
- Das Aus- und Weiterbildungsprogramm jeder Schule muss schriftlich beim Vorstand des CSVD e.V. hinterlegt werden unter Angabe der jeweiligen Ausbildungsstunden je Block/Stufe, bzw. Tag. Die Unterrichtsstunden müssen in der Programmausschreibung aufgeführt werden und für eine/n Studenten/in bzw. Interessenten/in klar ersichtlich sein.
- Grundsätzlich sollen in der Craniosacralen Ausbildung der Fachunterricht und die Prüfungen von CSVD-erkannten Lehrer/innen, die den oben beschriebenen Anforderungen an Lehrer/innen entsprechen und auch Mitglied im Verband sind, durchgeführt werden. Auch die Lehrer/innen von Weiterbildungsschulen sollen Mitglied im CSVD sein.
Es dürfen jedoch bei verbandsanerkannten Schulen auch Gastdozenten unterrichten, die nicht dem CSVD angehören. Diese dürfen dann aber insgesamt nicht mehr als 48 Unterrichtsstunden des von der jeweiligen Schule angebotenen Aus- oder Weiterbildungsprogramms unterrichten.
- Eine Schule muss mindestens einen Jahrgang von Student/innen bis zum Ende der Ausbildung geführt haben, bevor sie die Verbandsanerkennung erlangen kann.

MITGLIEDSCHAFTSFORMEN UND -BEITRÄGE

- Mitgliedschaftsformen:

- Fördermitgliedschaft (z.B. Einzelpersonen, Organisationen)
- einfache Mitgliedschaft (= studentische Mitgliedschaft)
- Craniosacral - Praktizierende
- Craniosacral - Lehrer/innen
- Craniosacral - Schulen

- **Beiträge:**

- Fördermitglieder:	beliebig
- Jahresbeitrag (studentische) Mitglieder	80,- €
- Jahresbeitrag Craniosacral-Praktizierende	115,- €
- Jahresbeitrag Lehrer/innen *	150,- €
- Jahresbeitrag Schulen mit mehr als zwei Lehrer/innen **	450,- €
- Jahresbeitrag Schulen mit zwei Lehrer/innen **	350,- €
- Jahresbeitrag Schulen mit einem/einer Lehrer/in **	250,- €

- **Bearbeitungsgebühren:**

Aufnahmeantrag Craniosacral-Studierende	20,- €
Aufnahmeantrag Craniosacral-Praktizierende (anerkannte Schulen)	30,- €
Antrag zur Bescheinigung des Master-Praktizierenden-Status durch den CSVD (nur zusätzlich zum Praktizierenden-Status möglich)	60,- €
Aufnahmeantrag Craniosacral-Praktizierende (nicht anerkannte Schulen)	80,- €
Aufnahmeantrag Lehrer/innen *	120,- €
Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit mehr als 2 Lehrer/innen) **	300,- €
Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit 2 Lehrer/innen) **	240,- €
Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit einem/einer Lehrer/in) **	180,- €

* Lehrer/innen zahlen nur die Beiträge bzw. Gebühren für Lehrer/innen und müssen nicht zusätzlich die Beiträge bzw. Gebühren für Praktizierende zahlen.

** Die Beiträge und Bearbeitungsgebühren gelten gleichermaßen für alle Schulen, unabhängig davon, ob es Vollausbildungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsschulen sind.

RECHTE UND PFLICHTEN

● Rechte der Verbandsmitglieder:

- (Studentische) Mitglieder haben das Recht, sich Mitglied (stud.) des CSVD zu nennen und dies in Wort und Schrift zu verkünden. Sie werden jedoch auf keiner öffentlich zugänglichen Liste des CSVD geführt, also auch nicht auf der Homepage des CSVD.
Praktizierende haben das Recht, sich CSVD-anerkannte/r Craniosacral-Praktizierende/r zu nennen und dies in Wort und Schrift zu veröffentlichen. Entsprechend können sich Lehrer/innen und Schulen CSVD-anerkannte/r Craniosacral-Lehrer/in bzw. CSVD-anerkannte Craniosacral-Schule nennen und dies in Wort und Schrift veröffentlichen.
- Das Logo des CSVD e.V. kann von Praktizierenden, Lehrer/innen und Schulen auf Briefköpfen, Flyern und Visitenkarten verwendet werden. Für diesen Zweck wird ihnen das Logo des CSVD auf Wunsch kostenlos im gewünschten Datenformat per e-mail zugesandt.
- Die Mitgliedschaft als Lehrer/in beinhaltet die Mitgliedschaft als Praktizierende/r. Lehrer/innen werden sowohl auf einer Lehrer/innen-Liste als auch auf der Praktizierenden-Liste geführt.
- Außerdem haben alle Verbandsmitglieder die in der Satzung beschriebenen Rechte als Vereinsmitglieder.

● Pflichten von Praktizierenden und Lehrer/innen:

- Der legale Beruf ist beim Finanzamt angemeldet.
- Der Arbeitsraum vermittelt einen professionellen Eindruck. Es ist auf einen einwandfreien hygienischen Zustand der Praxis und der eigenen Person zu achten.
- Es sind Aufzeichnungen über Einzelsitzungen zu führen. Praktizierende sind in der Lage, bei Einzelsitzungen einen vorher festgelegten Zeitrahmen einzuhalten.
- Praktizierende und Lehrer/innen verpflichten sich, pro Jahr mindestens 32 Unterrichtsstunden Weiterbildungen zu absolvieren.
- Praktizierende und Lehrer/innen sind telefonisch mit Anrufbeantworter oder per Fax für Klienten/innen zu erreichen. Bei Umzug ist dem CSVD die jeweils neueste Adresse bekannt zu geben.

ETHISCHER CODE

Jede/r Praktizierende bzw. jede/r Lehrer/in muss folgender Erklärung zustimmen:

- Ich stelle das Wohlergehen jeder Klientin und jedes Klienten in den Vordergrund meiner Handlungen, ungeachtet seiner/ihrer Herkunft, seiner/ihrer religiösen Zugehörigkeit oder seiner/ihrer sozialen Stellung.
- Ich wahre die professionellen Grenzen zu meinen Klient/innen bzw. Schüler/innen bezüglich Sexualität, Begünstigungen oder privaten Verabredungen. Ich respektiere die persönliche Integrität der Klient/innen bzw. Schüler/innen und vermeide Übergriffe jeglicher Art.
- Ich biete nur die fachlichen Leistungen an, für die ich eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben habe.
- Ich informiere mich durch entsprechende Fortbildungen im craniosacralen, körpertherapeutischen und prozessbegleitenden Bereich über den aktuellen Stand der Forschung, der Theorienbildung und der methodisch/praktischen Entwicklung.
- Ich beachte die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich verpflichte mich zur Zusammenarbeit mit Ärzt/innen, Institutionen, Psychotherapeut/innen, um den Klient/innen eine optimale Hilfestellung anzubieten und halte mich an das Prinzip der Kollegialität.
- Ich unterstehe der Schweigepflicht in allem, was mir während meiner Berufsausübung anvertraut wird.
- Ich informiere über die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Kostenerstattung durch Krankenversicherungen sowie den Verrechnungsmodus versäumter Stunden bzw. abgesagter Kurse.
- Bei Anfrage informiere ich meine Klient/innen bzw. Schüler/innen über:
 - die Art der Methode, die Rahmenbedingungen und die Ausbildung
 - die Fragen nach der Dauer der Behandlung
 - die Beschwerdemöglichkeit beim Craniosacral Verband Deutschland e.V. (CSVD)